



Covid-19: Stornierungsbedingungen für Partnerkampagne und Märkteaktivitäten 2022

11. Juni 2021

1. Ausgangslage

Die Auswirkungen der Pandemie werden den Tourismus auch in den kommenden Jahren weiter belasten. Bundesrat Guy Parmelin hat der Tourismusbranche für die Jahre 2022/23 ein weiteres Recovery Paket in Aussicht gestellt. Es ist vorgesehen, dass dieses Paket wiederum Marketingmittel für Schweiz Tourismus (ST) beinhaltet, wie auch Entlastungszahlungen für die Tourismuspartner.

Im Parlament wird über das Recovery Paket 2022/23 voraussichtlich frühestens im Herbst 2021 ein finaler Entscheid gefällt. Schweiz Tourismus sowie die Tourismuspartner können diese Zusatzgelder deshalb noch nicht fix einplanen. Gleichzeitig müssen die Partnerinhalte sowie die Märkteaktivitäten 2022 bereits jetzt geplant und produziert werden.

2. Angebot von ST

Die partnerschaftliche, unkomplizierte Unterstützung der unter Druck geratenen Partner ist für ST essentiell. Falls Tourismuspartner von ST aufgrund ausbleibender Entlastungszahlungen 2022/23 von vertraglichen Verpflichtungen zurücktreten wollen, zeigt sich ST kulant und lässt dies zu. **Als Rückzugsargument zählt einzig die nicht bewilligten Entlastungszahlungen.**

ST unterbreitet den Partnern folgendes Angebot:

1. Die Partner melden sich rechtzeitig für die Märkteaktivitäten und Partnerkampagnen 2022 an, in der Annahme, dass die Entlastungszahlungen 2022/23 vom Parlament bewilligt werden.
2. Die Partnerinhalte werden im 2021 produziert.
3. Falls die Entlastungszahlungen wider Erwarten im Herbst 2021 vom Parlament abgelehnt werden, teilen sich ST und die Tourismuspartner die bereits **angefallenen Produktionskosten** hälftig auf.
4. Die stornierten, aber bereits produzierten Partnerinhalte werden von ST im 2022 lediglich organisch distribuiert (ohne Investitionen in die Distribution).
5. Die stornierten, aber bereits produzierten Partnerinhalte stehen den Partnern zur freien Nutzung zur Verfügung.